

² Jedes Mitglied des BCK ist für seine persönliche Badmintonausrüstung verantwortlich.

³ Es ist Sache der Mitglieder, sich gegen Unfälle und Haftpflicht zu versichern.

Austritt

Art. 9

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Ausschluss

Art. 10

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Hauptversammlung, wenn dies:

- den Verpflichtungen von Art. 8 unentschuldig nicht nachkommt,
- den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt

Organisation

Art. 11

Organe des BCK sind:

- Hauptversammlung (HV)
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

**Haupt-
versammlung**

Art. 12

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des BCK. Die wird jährlich einmal vom Vorstand einberufen. Die Einladung wird jedem Mitglied unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn er dies für nötig erachtet. Eine solche kann auch von 1/5 der Aktivmitglieder verlangt werden.

Traktanden

Art. 13

Protokoll der letzten Hauptversammlung
Mutationen
Jahresberichte
Jahresrechnung, Revisorenbericht
Tätigkeitsprogramm
Mitgliederbeiträge / Budget
Wahlen
Statutenänderungen
Verschiedenes

Stimmrecht

Art. 14

Alle aufgenommenen Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

**Abstimmungen
Wahlen**

Art. 15

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr des anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Anträge	Art. 16 Anträge sind spätestens acht Tage vor der Hauptversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.
Vorstand	Art. 17 Der Vorstand besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - Präsident - Vizepräsident - Sekretär - Kassier - Technischer Leiter Art. 18 Der Vorstand: <ul style="list-style-type: none"> - besorgt die laufenden Geschäfte - wahrt die Interessen des BCK - stellt die sportlichen und gesellschaftlichen Anlässe des Jahres-Tätigkeitsprogramms zusammen. - Besorgt die für das Training nötigen Clubmaterialien - Wählt die Trainingsleiter - Verfasst die Berichte und Anträge an die Hauptversammlung - Hält regelmässig Vorstandssitzungen ab
Präsident	Art. 19 Der Präsident vertritt den BCK nach aussen, leitet die Verhandlungen des Clubs und des Vorstandes. Er erstattet an der Hauptversammlung Bericht über die Club- und Vorstandstätigkeit.
Vizepräsident	Art. 20 Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten und übernimmt auf dessen Anordnung Spezialaufgaben.
Sekretär	Art. 21 Der Sekretär führt die Korrespondenzen und die Protokolle. Er führt die Mitgliederkartei und das Archiv.
Kassier	Art. 22 Der Kassier führt das Kasse- und Rechnungswesen.
Technischer Leiter	Art. 23 Der Technische Leiter ist für den Trainings- und Wettkampfbetrieb zuständig. Er kontrolliert das Klubmaterial.
Rechnungs- revisoren	Art. 24 Die beiden Rechnungsrevisoren überprüfen die Rechnungen und die gesamte Geschäftsführung des Clubs. Sie sind berechtigt, Bücher und Protokolle jederzeit zu überprüfen. Sie sind der Hauptversammlung verantwortlich.

Amtsduer	Art. 25 Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren betragt 2 Jahre
Finanzen	Art. 26 Der BCK verfugt zur Verfolgung des Vereinszweckes uber ein Vereinsvermogen, das aus Mitgliederbeitragen, Zuwendungen aller Art und aus Ertragen von Clubanlassen gebildet wird. Art. 27 Fur die Verbindlichkeiten des BCK haftet nur das Vereinsvermogen. Jede personliche Haftung ist ausgeschlossen.
Geschaftsjahr	Art. 28 Das Geschaftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. Marz des nachsten Jahres.
Auflosung	Art. 29 Die Auflosung des BCK kann durch die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Art. 30 Die die Auflosung beschliessende Hauptversammlung entscheidet uber die Verwendung des Clubvermogens nach durchgefuhrter Liquidation des BCK.
Inkrafttreten	Art. 31 Diese Statuten werden durch die Grundungsversammlung vom 10. November 1988 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft. Jedes Clubmitglied erhalt die Statuten. Art. 32 <i>Die von der HV genehmigten Zusatzreglemente sind integrierender Bestandteil dieser Statuten.</i>

Badminton – Club Kerzers

Der Prasident: Die Sekretarin:

P. Schwab S. Aeberhard

Beinhaltet 1. Revision vom 27.02.98 (Art. 28), 2. Revision vom 27.04.02 (Art. 4) und die 3. Revision vom 24.04.09 (Art.8)